

Beschlußempfehlung und Bericht

**des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
(10. Ausschuß)**

zu der Unterrichtung durch die Bundesregierung

**Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Änderung der
Verordnung (EWG) Nr. 316/68 zur Festsetzung von Qualitätsnormen
für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk**

— Drucksache 8/1165 —

A. Problem

Mit der Einführung einer Marktordnung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels wurde geregelt, wo Erzeugnisse kontrolliert werden können, für die Normen festgelegt wurden. Die Einzelheiten der Anwendungen der Qualitätsnormen wurden in einer späteren Durchführungsverordnung geregelt. Der Text hinsichtlich der Kontrollbestimmungen wich jedoch in den beiden Regelungen voneinander ab, was zu Auslegungsschwierigkeiten führen könnte.

B. Lösung

Die Bestimmungen über die Qualitätskontrolle in der Durchführungsverordnung sollen der Grundverordnung angepaßt werden.

C. Alternativen

keine

Einmütigkeit im Ausschuß

D. Kosten

keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Vorschlag der EG-Kommission — Drucksache 8/1165 — mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß die Bundesregierung ersucht wird, bei den Verhandlungen in Brüssel darauf hinzuwirken, die Kontrollregelungen im Sinne der Grundverordnung (EWG) Nr. 234/68 und nicht weitergehend zu fassen.

Bonn, den 26. Januar 1978

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Dr. Schmidt (Gellersen)

Vorsitzender

Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Berichterstatterin

Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Der Verordnungsvorschlag wurde mit Schreiben des Herrn Präsidenten vom 21. November 1977 dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zur Beratung überwiesen. Der Ausschuß hat ihn in seiner Sitzung am 18. Januar 1978 behandelt.

Bei dem Vorschlag geht es um folgendes:

Mit der Grundverordnung (EWG) Nr. 234/68 wurde eine gemeinsame Marktordnung für lebende Pflanzen und Waren des Blumenhandels eingeführt. In Artikel 3 dieser Verordnung ist geregelt, wo Erzeugnisse kontrolliert werden können, für die Qualitätsnormen festgelegt wurden. Einzelheiten der Anwendung der Normen wurden für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk mit der Durchführungsverordnung (EWG) Nr. 316/68 geregelt. Der Text hinsichtlich der Kontrollbestimmungen wich jedoch in der Durchführungsverordnung von dem entsprechenden in der Grundverordnung ab, was zu Auslegungsschwierigkeiten hätte führen können. Die Kommission schlägt nunmehr für die Durchführungsverordnung insoweit denselben Text wie in der Grundverordnung vor.

Bei den Beratungen im Ausschuß wurden Bedenken laut, daß auf Grund der geänderten Verordnung für frische Schnittblumen und frisches Blattwerk übertriebene Kontrollmaßnahmen an den Grenzen durchgeführt würden. Ferner wurde in Zweifel gezogen, ob die für diese Erzeugnisse vorgesehenen Qualitätsnormen „frisch“ und „ganz“ überhaupt sinnvoll seien. Andererseits war der Ausschuß der Auffassung, daß die sog. Genfer Normen, die auf jede einzelne Blumenart abgerichtet sind, inpraktikabel seien. Der Ausschuß sprach sich deshalb dafür aus, daß keinesfalls über die in der Grundverordnung vorgesehenen Kontrollregelungen hinaus weitere faktische Importbeschränkungen durch Kontrollen entstehen dürften. Diese Auffassung des Ausschusses hat in der Beschlußempfehlung ihren Niederschlag gefunden und der Ausschuß schlägt daher vor, den Vorschlag der EG-Kommission mit der Maßgabe zur Kenntnis zu nehmen, daß Kontrollmöglichkeiten über die Grundverordnung (EWG) Nr. 234/68 hinaus nicht vorgenommen werden sollen.

Bonn, den 26. Januar 1978

Frau Dr. Riede (Oeffingen)

Berichterstatterin